

Der Planungs- und Umweltausschuss

des Rates der Stadt Schwerte hat am

04.06.2008 gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Nr. 121 "Im Heiligen Felde" gem .§ 13

Der Beschluss wurde am 27.06.2008

beschlossen, den Bebauungsplan

BauGB zu ändern.

ortsüblich bekanntgemacht.

Schwerte, 11.12.2008

Der Bürgermeister

Im Auftrage

Baumeister

Der Planungs- und Umweltauschuss

des Rates der Stadt Schwerte hat am

04.06.2008 die öffentliche Auslegung

dieses Änderungsentwurfes gem. § 3

Die Auslegung, die am 27.06.2008 be-

kanntgemacht wurde, erfolgte in der

Zeit vom 11.08.2008 bis 11.09.2008

Abs. 2 BauGB beschlossen.

einschließlich.

Schwerte, 11.12.2008

Der Bürgermeister

Im Auftrage

Baumeister

Die Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange wurden gem. § 4

Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom

08.08.2008 an der Bauleitplanung

beteiligt.

Schwerte, 11.12.2008

Der Bürgermeister

Im Auftrage

Baumeister

gez.

Der Rat der Stadt Schwerte hat am

05.11.2008 dieser Bebauungsplan-

BauGB als Satzung beschlossen.

Schwerte, 16.12.2008

Der Bürgermeister

Böckelühr

Bürgermeister

änderung zugestimmt und nach § 10

L.S.

Diese Bebauungsplanänderung sowie

änderung sind gem. § 10 Abs. 3 BauGB

am 15.11.2008 ortsüblich bekanntge-

L.S.

die Auslegung der Bebauungsplan-

macht worden.

Schwerte, 11.12.2008

Der Bürgermeister

Im Auftrage

Baumeister

Textliche Festsetzungen

Im GE- und GEE-Gebiet sind Betriebe und Anlagen gem. § 8 BauNVO zulässig mit folgenden Maßgaben: Einzelhandelsbetriebe sind im GE- und GEE-Gebiet allgemein nicht zulässig.

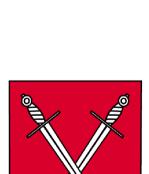
Hiervon unberührt ist der Einzelhandel mit Kraftfahrzeugen, Caravan, Booten (jeweils einschl. Zubehör) sowie der Handel mit Bau- und Brennstoffen. Ausnahmsweise ist Einzelhandel als untergeordneter Bestandteil von Produktions-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben

bis max. 10 % der Bruttogeschossfläche des jeweiligen Betriebes zulässig, jedoch nicht mehr als 400 m² Verkaufsfläche; diese Ausnahme gilt nicht für nahrungs- und genussmittelerzeugende Betriebe.

Im gekennzeichneten GEE-Gebiet sind zulässig: Gewerbebetriebe der Abstandsklassen VIII 23 X (Ifd. Nr. 176 23 211) der Abstandsliste zum Rd. Erl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.07.1974, geändert durch Rd. Erl. vom 02.11.1977 23 SMBI. NW 280 23 sowie Anlagen mit ähnlichem oder geringem Emissionsgrad.

Hinweis

Für die im Plangebiet vorhandene Altlastenverdachtsfläche hat im Wege von Baugenehmigungsverfahren eine Gefährdungsabschätzungsuntersuchung zu erfolgen. Ggf. sind entsprechende Maßnahmen zur Sicherung der Umwelt in Abstimmung mit dem Kreis Unna durchzuführen.



Stadt Schwerte

Bebauungsplan Nr. 121 "Im heiligen Felde" 1. Änderung

Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)

Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten

Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren

Tischlereien und Schreinereien

Bauhöfe

Autolackierereien Gerüstbaubetriebe

schuhmachereien und Schuhfabriken

Margarine- und Kunstspeisefettfabriken

Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten

Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung

Anlagen der Farbwarenindustrie

Druckereien ohne Rotationsdruck

Herstellung von Essig und Senf

Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken

Automatische Autowaschanlagen mit Gebläse

Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen

Anlagen zur Herstellung von Schuhkreme und Bohnerwachs

Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage

Vulkanisierbetriebe

Kleiderfabriken

Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen

Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Ham-

Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln

Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelpolstereien, Hand-

Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegraphier-

Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen

Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln

Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen

Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte, Putzwolle und Hutstoffen

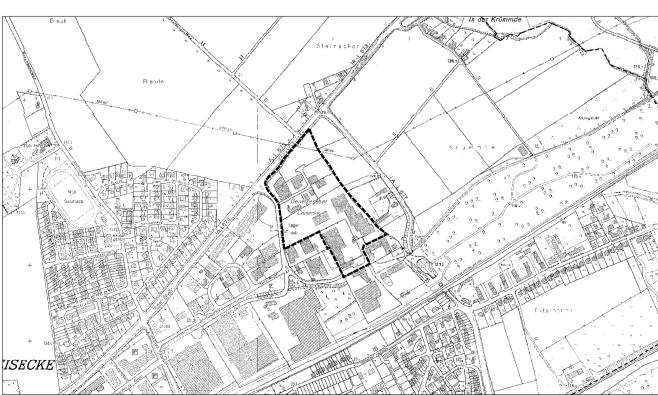
Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)

Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenfabriken

gerätebau, Elektro-, elektronische und feinmechanische Industrie Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff

Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen

Übersichtsplan M. 1: 10000



Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.August 1997 in der zur Zeit geltenden Fassung Baunutzungsverordnung (BAuNVO) vom 23. Januar 1990 in der zur Zeit geltenden Fassung Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 in der zur Zeit geltenden Fassung Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01. März 2000 in der zur Zeit geltenden Fassung Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 in der zur Zeit geltenden Fassung